

An die
Landeshauptfrau von Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1)
Landhausplatz 1, Haus 14
3109 St. Pölten

Mag. Martin Niederhuber
Dr. Peter Sander, LL.M., MBA
Mag. Paul Reichel
MMag. David Suchanek
Dr. Florian Stangl, LL.M.
Mag.^a Lisa Brandauer, BSc¹
Mag. Manuel Planitzer¹
Mag.^a Manuela Scheidl¹
Mag. Gregor Biley¹



EINGESCHRIEBEN

Per E-Mail inkl. Cloud-Link an: post.wst1@noel.gv.at

Einschreiterin:

EVN Wärmekraftwerke GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf

vertreten durch:

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
1030 Wien, Reisnerstraße 53
P131067

IBAN AT88 1200 0507 8705 4501
BIC BKAUATWW
UniCredit Bank Austria AG

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen:

MVA-Dürnrohr; Änderung durch Errichtung und Betrieb einer
Vorbehandlungsanlage samt Ballenlager sowie eines LKW-
Abstellbereichs samt Eingangskontrolle

ANZEIGE

EINER NICHT WESENTLICHEN ÄNDERUNG

GEMÄß § 37 ABS. 4 AWG 2002

AZ EVNKRAFTGE/NOTFALLLAGER
31.7.2025/ NM/SES

1-fach
Elektronisch beiliegende Einreichplanung

In umseits bezeichneter Rechtssache beabsichtigt die Einschreiterin, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, eine Änderung ihrer genehmigten thermischen Abfallverwertungsanlage Dürnrohr (MVA Dürnrohr) vorzunehmen. Dazu erlaubt sich die Einschreiterin nachfolgende

A n z e i g e
einer nicht wesentlichen Änderung
gemäß § 37 Abs. 4 AWG 2002

einzubringen und führt dazu aus wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Die Einschreiterin ist Betreiberin der thermischen Abfallverwertungsanlage Dürnrohr (**MVA Dürnrohr**), welche sowohl über UVP-G-rechtliche als auch über AWG-rechtliche Genehmigungen verfügt:

- Für die **Linien 1 und 2** sind insbesondere der UVP-Bescheid vom 5.9.2000, RU4-U-035/084, der UVP-Berufungsbescheid vom 19.6.2001, US 2/2000/12-66, die UVP-Abnahmebescheide vom 28.1.2004, RU4-U-034/125, und 23.11.2005, RU4-U-035/136, der UVP-Bescheid vom 18.10.2022, WST1-UG-22/021-2022 sowie eine Reihe von nachfolgenden AWG-Änderungsbescheiden maßgeblich.
- Für die **Linie 3** sind insbesondere der UVP-Bescheid vom 24.4.2007, RU4-U-221/012-2007, der UVP-Änderungsbescheid vom 11.12.2008, RU4-U-2001/016-2008, der UVP-Abnahmebescheid vom 7.4.2011, RU4-U-221/031-2011, der UVP-Bescheid vom 18.10.2022, WST1-UG-22/021-2022 sowie weitere AWG-Änderungsbescheide maßgeblich.

1.2 Auf Grundlage der genannten rechtskräftigen Bescheide ergibt sich für die MVA Dürnrohr eine **gesamte Behandlungskapazität** für die thermische Verwertung im Ausmaß von ca. 525.000 t/a (für gefährliche Abfälle gedeckelt mit 50.000 t/a). Davon mitumfasst

ist die physikalische Vorzerkleinerung der angelieferten Abfälle durch zwei Shredder, welche die Kapazität der Gesamtanlage abdecken.

- 1.3 Zuletzt wurde infolge der Hochwasserkatastrophe und der damit einhergegangenen Überschwemmung des Standortes des KW Dürnrohr im Herbst 2024 mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 4.12.2024, WST1-KB-19/313-2024, die Unterbrechung des Betriebs der MVA Dürnrohr samt unmittelbar erforderlicher Notmaßnahmen, befristet bis zum 31.5.2026, zur Kenntnis genommen. Teil dieser Notmaßnahmen war unter anderem die Errichtung und der Betrieb eines Ballenlagers auf dem Gst. 502/2, KG Erpersdorf (**Notfalllager**).
- 1.4 Die Einschreiterin beabsichtigt nun, auf den für das Notfalllager vorgesehenen Flächen (vgl. dazu im Detail Bescheid vom 4.12.2024, WST1-KB-19/313-2024), eine Änderung der MVA Dürnrohr durch die dauerhafte Errichtung und den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage samt Ballenlager sowie eines LKW-Abstellbereichs samt Eingangskontrolle vorzunehmen. Zusätzlich soll auch weiterhin die Lagerung von Ballen in Notsituationen ermöglicht werden.

2. Beabsichtigte Änderungen

- 2.1 Die von der Einschreiterin beabsichtigte Änderung der MVA Dürnrohr umfasst im Wesentlichen drei Anlagenbereiche:
 - 2.1.1 Auf dem Gst. 502/2, KG Erpersdorf soll eine Vorbehandlungsanlage für die MVA Dürnrohr sowie ein Ballenlager für die Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen errichtet und betrieben werden. Davon ist auch eine Traversierungsanlage auf Gst. 478/1 KG Kleinschönbichl umfasst, welche die Vorbehandlungsanlage mit dem Vorbunker der MVA Dürnrohr verbinden soll (**Anlagenbereich 1**).

- 2.1.2 Zusätzlich dazu sollen auf Gst. 502/2, KG Erpersdorf ein LKW-Abstellbereich und eine Kontroll- und Probeentnahmestelle für die MVA Dürnrohr errichtet und betrieben werden (**Anlagenbereich 2**).

Die Anlagenbereiche 1 und 2 sollen auf dem nördlichen Teil des mit Bescheid vom 4.12.2024 genehmigten Notfalllagers (Lagerfläche A) errichtet werden und eine Fläche von ca. 20.000 m² umfassen.

- 2.1.3 Die verbleibende Fläche von ca. 34.000 m² (südlicher Teil der Lagerfläche A; **Anlagenbereich 3**) soll hingegen auch weiterhin – wie im Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 4.12.2024 vorgesehen – als Zwischenlager für folierte Ballen in Notsituationen genutzt werden können. Außerdem soll der Anlagenbereich 3 dauerhaft als Abstellbereich für Maschinen- und Stahlbauteile, sonstige Bauteile, Baucontainer sowie für das Abstellen von Leercontainern im Sinne eines Distributionslagers genutzt werden.

- 2.2 Im **Anlagenbereich 1** soll zunächst in der Vorbehandlungsanlage eine Übernahme, Wert- und Störstoffentfrachtung und Vorsortierung von den unter Punkt 2.5 dargestellten, nicht gefährlichen Abfallarten vorgenommen werden.

Anschließend werden die Abfälle mithilfe eines Baggergreifers auf eine Vorzerkleinerungsanlage aufgegeben. Das in der Vorzerkleinerungsanlage zerkleinerte Material wird anschließend in einer Kanalballempresse zu Ballen verpresst und in einer Folienwickelmaschine mehrlagig umwickelt. Die folierten Ballen werden anschließend mittels Stapler auf Freilagerflächen transportiert, wo sie zwischengelagert werden.

Neben der Errichtung der Vorbehandlungsanlage ist auch eine Verbindung der Vorbehandlungsanlage mit der MVA Dürnrohr durch eine Traversierungsanlage vorgesehen. In der Vorzerkleinerungsanlage besteht mittels einer Umschaltklappe die Möglichkeit, die behandelten Abfallströme nicht zu Ballen zu verpressen und zwischenzulagern,

sondern direkt über die überdachte Traversierungsanlage in den Vorbunker der MVA Dürnrohr einzubringen.

Die zwischengelagerten Ballen können in weiterer Folge, ebenfalls in der Vorzerkleinerungsanlage aufgegeben werden, wodurch sie auch über die Traversierungsanlage in den Vorbunker der MVA Dürnrohr gelangen können. Für weitere technische Details dürfen wir auf das beiliegende Einreichoperat verweisen (siehe Beilagenkonvolut).

- 2.3 Der **Anlagenbereich 2** umfasst einen LKW-Abstellplatz sowie eine Kontroll- und Probeentnahmestelle. Diese Einrichtungen dienen sowohl der Übernahme von Abfällen für die (neue) Vorbehandlungsanlage im Anlagenbereich 1 als auch der Übernahme aller anderen Abfälle für die Einbringung in die MVA Dürnrohr.

Durch die Kontroll- und Probeentnahmestelle sollen insbesondere als gefährliche Abfälle deklarierte Stoffströme einer Eingangskontrolle unterzogen werden. Fahrzeuge für die Anlieferung sollen bis zur Vornahme der Eingangskontrolle und der Zuweisung eines Entladebereichs – entweder direkt in der MVA oder (sofern es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt) in der Vorbehandlungsanlage – auf der LKW-Abstellfläche eine Warteposition einnehmen.

Die genaue Prozessbeschreibung zum Anlagenbereich 2 kann dem beiliegenden technischen Bericht entnommen werden (siehe Beilagenkonvolut).

- 2.4 Im **Anlagenbereich 3** sollen Maschinenteile, Stahlbauteile und sonstige Bauteile vor deren Einbau in einer der Anlagen am Gesamtstandort gelagert werden. Weiters sollen auch demontierte Stahlbauteile und Bauteile vor deren Verbringung zur weiteren Verwendung zwischengelagert werden. Ebenfalls ist vorgesehen, Baucontainer und leere Transportcontainer im Sinne eines Distributionslagers auf dieser Abstellfläche zwischenzulagern bzw. temporär abzustellen.

Im Not- oder Katastrophenfall soll weiters die Möglichkeit bestehen, diese Fläche als Notfalllager (Ballenlager) für die MVA zu nutzen. Diese Nutzung soll bei Eintritt eines großflächigen überregionalen und außergewöhnlichen Ereignisses (Störung oder Ausfall der Energieversorgung, Kriegsfall, Pandemie, Naturkatastrophe) und nur nach Anzeige bei der Behörde erfolgen. Dabei wird die Einschreiterin das nachstehende – an § 14 Abs. 4 AVV 2024 („Notfallparagraph“) angelehnte – Prozedere einhalten:

- Die Einschreiterin wird den Eintritt eines Notfallereignisses und die dadurch notwendige Lagerung von folierten Ballen im Anlagenbereich 3 der Behörde vorab anzeigen.
- Ab Einbringung der Anzeige wird die Einschreiterin das Notfalllager für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten in Anspruch nehmen.
- Sollte bei Ablauf dieser drei Monate das angezeigte Notfallereignis weiterbestehen oder eine weitere Lagerung von folierten Ballen erforderlich sein, wird die Einschreiterin diesen Umstand der Behörde rechtzeitig vor Ablauf der drei Monate anzeigen. In einem solchen Fall verlängert sich der Zeitraum für die Lagerung um weitere drei Monate.

Eine genauere Beschreibung zum Anlagenbereich 3 kann wiederum dem beiliegenden technischen Bericht entnommen werden (siehe Beilagenkonvolut).

- 2.5 Auf Basis der dargestellten Abgrenzung der beabsichtigten Änderungen sollen folgende Abfallarten gemäß Abfallverzeichnisverordnung 2020 behandelt und gelagert werden.

In den **Anlagenbereichen 1 und 3** sollen ausschließlich folgende nicht gefährliche Abfallarten behandelt und zwischengelagert werden:

SN	Spez.	g/gn	Abfallart	ZWL	VBA
17201			Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	R13, D15	R3_05, R12_04
17201	1		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	R13, D15	R3_05, R12_04

SN	Spez.	g/gn	Abfallart	ZWL	VBA
17201	2		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	R13, D15	R3_05, R12_04
17201	3		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	R13, D15	R3_05, R12_04
17201	4		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	R13, D15	R3_05, R12_04
17202			Bau- und Abbruchholz	R13, D15	R3_05, R12_04
17202	1		Bau- und Abbruchholz	R13, D15	R3_05, R12_04
17202	2		Bau- und Abbruchholz	R13, D15	R3_05, R12_04
17202	3		Bau- und Abbruchholz	R13, D15	R3_05, R12_04
17202	4		Bau- und Abbruchholz	R13, D15	R3_05, R12_04
91101			Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle	R13, D15	R3_05, R12_04
91103			Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung	R13, D15	R3_05, R12_04
91107			heizwertreiche Fraktion aus aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbeabfällen und aufbereiteten Baustellenabfällen, nicht qualitätsgesichert	R13, D15	R3_05, R12_04
91201			Gemische von Verpackungsmaterialien	R13, D15	R3_05, R12_04
91401			Sperrmüll	R13, D15	R3_05, R12_04
91402			heizwertreiche Fraktion aus aufbereitetem Sperrmüll, nicht qualitätsgesichert	R13, D15	R3_05, R12_04

Für den **Anlagenbereich 2** sollen hingegen alle für die MVA Dürnrohr genehmigten Abfallarten gelten.

- 2.6 Durch die beabsichtigten Änderungen wird die genehmigte **Behandlungskapazität der MVA Dürnrohr von ca. 525.000 t/a nicht verändert**, da es eben nur um eine Vorbehandlung einzelner Teilmengen dieser bewilligten Kapazität vor der Einbringung in den Vorbunker geht.

Die Vorbehandlungsanlage wird eine maximale Behandlungskapazität von 840 t/d bzw. 231.000 t/a aufweisen. Die genannte Jahreskapazität ist als maximale theoretische Kapazität zu verstehen. Da die Anlage zur Kompensierung von Stillstandzeiten oder zur Abfederung von außerordentlichen Spitzen bei der Anlieferung dient, wird die tatsächliche Kapazität bedeutend niedriger sein.

Das Zwischenlager im nördlichen Bereich der Lagerfläche A wird eine Kapazität von 14.500 t aufweisen, was bei allenfalls vier Umschlägen pro Jahr eine Kapazität von ca. 60.000 t/a ergibt.

Das verbleibende Notfalllager im südlichen Bereich der Lagerfläche A soll im Falle des Eintritts eines Notfallereignisses eine maximale Lagerkapazität von 33.750 t aufweisen.

- 2.7 Die **Bauphase** der beabsichtigten Änderungen wird im 2. Quartal 2026 beginnen. Im zeitlichen Vorlauf dazu werden die derzeit auf dem Notfalllager eingelagerten Ballen weitestgehend der thermischen Verwertung in der MVA Dürnrohr zugeführt.

Sofern Restmengen auf dem bisherigen Notfalllager verbleiben, werden diese während der Durchführung der Baumaßnahmen unter Zugrundelegung der bescheidmäßigen Vorgaben (Bescheid der LH von NÖ vom 4.12.2024) auf den bewilligten Flächen zwischengelagert. Die Bauführung wird dazu hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme in Etappen erfolgen, sodass während der Baumaßnahmen gleichzeitig die geordnete Zwischenlagerung des vor Ort befindlichen Restbestandes an Ballen gewährleistet ist.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1 Zuständigkeit der AWG-Behörde

Durch die beabsichtigte Änderung der MVA Dürnrohr erfolgt keine Erweiterung der genehmigten Behandlungskapazität. Aus diesem Grund ist eine UVP-Pflicht des gegenständlichen Änderungsvorhabens bereits im Vorhinein ausgeschlossen. Für die beabsichtigte Änderung ist daher aus Sicht der Einschreiterin die Zuständigkeit der Landeshauptfrau von Niederösterreich als AWG-Behörde gegeben.

3.2 Nicht wesentliche Änderung gemäß AWG 2002

3.2.1 Die Einschreiterin geht davon aus, dass die beabsichtigten Anlagenänderungen als nicht wesentliche Änderungen gemäß AWG 2002 zu klassifizieren sind. Gemäß § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 ist eine wesentliche Änderung *„eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann; als wesentliche Änderung gilt auch eine Änderung einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle, welche die Verbrennung gefährlicher Abfälle mit sich bringt; als wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100 Prozent des im Anhang 5 festgelegten Schwellenwertes; als wesentliche Änderung einer Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung oder Erweiterung, durch die die Kapazitätsschwellenwerte in Anhang 5 erreicht werden“*.

3.2.2 Hinsichtlich der auf die Schwellenwerte des Anhangs 5 AWG 2002 bezogenen Änderungstatbestände ist darauf hinzuweisen, dass die beabsichtigte Änderung zwar grundsätzlich den IPPC-Tatbestand *„Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung“* gemäß Anhang 5 AWG 2002 anspricht, es dadurch aber zu keiner Kapazitätserweiterung kommt. Damit scheidet eine Beurteilung als wesentliche Änderung aufgrund des Überschreitens eines IPPC-Mengenschwellenwertes aus.

3.2.3 Ungeachtet dessen wird das beabsichtigte Änderungsvorhaben auch keine „*erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt*“ haben. Relevant für diese Beurteilung sind die Emissionspfade der geplanten Änderung:

- Luft: Der dem Einreichkonvolut beiliegenden Beurteilung der Emissionen dieselbetriebener Maschinen und Fahrzeuge von DI Dr. Georg König vom 16.6.2025 ist zu entnehmen, dass es mangels Kapazitätserhöhung auch keine zusätzlichen Fahrbewegung hinsichtlich der Anlieferung von Abfällen geben wird. Die für den Planfall mit den meisten Fahrbewegungen/-strecken (Panfall 1) betrachteten zusätzlichen Emissionen des relevanten Parameters NO_x sind derart gering, dass eine Beeinträchtigung von Wohnnachbarn ausgeschlossen ist.
- Schall: Das beiliegende schalltechnische Gutachten der NEO NOISE PROTECTION GmbH vom 29.4.2025 kommt zu dem Ergebnis, dass an allen Immissionspunkten der planungstechnische Grundsatz eingehalten werden kann. Dem folgend werden sich die Betriebsgeräusche in die Bestandsgeräusche ohne wesentliche Auffälligkeiten einfügen.
- Wasser: Das hydrogeologische-hydrologische Gutachten des Ingenieurbüros geotech.at vom Juni 2025 bestätigt, dass die Auswirkungen auf das Grundwasser aus qualitativer und quantitativer Sicht als vernachlässigbar eingestuft werden können. Bezüglich der bestehenden Altlast N 64 führt das Gutachten außerdem aus, dass Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse im Bereich der Altlast ausgeschlossen werden können.

3.2.4 Im Ergebnis ist auf Basis der den Einreichunterlagen beiliegenden Gutachten davon auszugehen, dass das beabsichtigte Vorhaben nicht als wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 zu qualifizieren sein wird.

3.3 Zulässigkeit des Anzeigeverfahrens

3.3.1 Die Einschreiterin geht weiters davon aus, dass die beabsichtigte nicht wesentliche Änderung im Anzeigeverfahren des § 37 Abs. 4 AWG 2002 genehmigt werden kann. Insbesondere werden dadurch keine Genehmigungspflichten nach den gemäß § 38 AWG 2002 mitanzuwendenden Vorschriften ausgelöst:

a) *Niederösterreichisches Baurecht*

So sind gemäß § 1 Abs. 3 Z 6 NÖ BO 2014 Behandlungsanlagen im Sinne des 6. Abschnitts des AWG 2002 vom Geltungsbereich der NÖ BO 2014 ausgenommen. Da es sich beim gegenständlichen Vorhaben um die Änderung einer nach dem AWG 2002 genehmigten Abfallbehandlungsanlage handelt, scheidet eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht nach dem Niederösterreichischen Baurecht aus.

b) *Gewerberecht*

Hinsichtlich des mitanzuwendenden Gewerberechts ist entscheidend, dass es sich um eine nicht wesentliche Änderung handelt, die im Weg des § 81a Z 3 GewO 1994 nach den Änderungsbestimmungen des § 81 GewO 1994 zu beurteilen ist. Aufgrund der oben zu Punkt 3.2.3 getroffenen Ausführungen geht die Einschreiterin davon aus, dass es sich zumindest um eine sog. „nachbarneutrale“ Änderung gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 handelt; also eine Änderung, die das Emissionsverhalten zumindest zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst.

c) *Wasserrecht*

Wie sich aus dem beiliegenden hydrogeologischen-hydrologischen Gutachten vom Juni 2025 ergibt, werden quantitative und qualitative Auswirkungen des Projekts auf das Grundwasser als vernachlässigbar eingestuft. Somit kann davon ausgegangen werden, dass Auswirkungen auf das Grundwasser – wenn überhaupt – in einem bloß

geringfügigen Ausmaß vorliegen und die gegenständliche Änderung keine bewilligungspflichtige Maßnahme gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 darstellt.

3.3.2 Im Ergebnis kann die beabsichtigte Änderung – welche auch nach den gemäß § 38 AWG 2002 mitanzuwendenden Vorschriften (§ 81a Z 3 iVm § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994) lediglich anzeigepflichtig ist – nach Ansicht der Einschreiterin in einem **Anzeigeverfahren** gemäß § 37 Abs. 4 Z 8 AWG 2002 abgewickelt werden.

Sofern die Behörde unter Beiziehung ihrer Sachverständigen zu dem Schluss kommt, dass aufgrund der Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen doch eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht gegeben ist, wäre die Änderung aus Sicht der Einschreiterin im **vereinfachten Verfahren** des § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 abzuhandeln. Ein Wechsel vom Anzeigeverfahren in das vereinfachte Verfahren ist während der Vorprüfung des Projekts jedenfalls zulässig.

4. Anzeige

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen erlaubt sich die Einschreiterin somit die gegenständliche

Anzeige einer nicht wesentlichen Änderung gemäß § 37 Abs. 4 AWG 2002

einzubringen, die von der Landeshauptfrau von Niederösterreich als zuständige Behörde gemäß § 51 AWG 2002 zur Kenntnis genommen werden möge. Aufgrund der Befristung des Bescheids vom 4.12.2024, WST1-KB-19/313-2024, bis 31.5.2026 ersuchen wir möglichst um einen **Verhandlungstermin noch im Herbst 2025**.

Wien, am 31.7.2025

EVN Wärmekraftwerke GmbH